

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN - ComFactory

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZUM GELTUNGSBEREICH DER AGB UND ZUM VERTRAGSSCHLUSS

1. Geltungsbereich

- 1.1. Nachfolgende Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen ComFactory und Unternehmern i.S.v. § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und/oder öffentlich rechtlichem Sondervermögen (nachfolgend „Kunde“ genannt) getätigten Geschäfte. Abweichende Bestimmungen des Kunden gelten nur, wenn deren Geltung ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
 - 1.2. Die nachfolgend in Ziff. II aufgeführten Besonderen Bestimmungen finden auf die Lieferung von Hardware und/oder Software Anwendung. Ziff. III regelt die seitens ComFactory nach Maßgabe des Vertrages zwischen dem Kunden und ComFactory zu erbringenden Beratungs- und Implementierungsleistungen. In Ziff. IV finden sich die allgemein auf alle Vertragsverhältnisse mit ComFactory anwendbaren Bestimmungen.
 - 1.3. Für die von ComFactory zu erbringenden Support- und Wartungsleistungen wird ein separater Support- und Wartungsvertrag geschlossen; ergänzend gelten die Regelungen in Ziff. I und IV dieser AGB.
 - 1.4. Es sind seitens ComFactory nur diejenigen Leistungen geschuldet, die schriftlich vereinbart wurden. Nachträgliche Auftragsänderungen durch den Kunden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung seitens ComFactory.
- ### 2. Vertragsschluss
- 2.1. Angebote von ComFactory sind freibleibend. Ein Vertrag mit ComFactory kommt erst durch schriftliche Bestätigung seitens ComFactory unter Einbeziehung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustande.
 - 2.2. Geringfügige Änderungen (wie etwa in Farbe, Form oder Ausgestaltung) der seitens ComFactory zu liefernden Hardware oder Software (nachfolgend „Ware“ genannt) bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
 - 2.3. Wird Ware auf dem elektronischen Wege über das im Internet abrufbare Bestellformular des „Shopsystems“ bestellt oder erfolgt seitens des Kunden eine elektronische Auftragserteilung, wird durch ComFactory der Zugang dieser Bestellung unverzüglich bestätigt. Diese Zugangsbestätigung stellt jedoch keine verbindliche Vertragsannahme seitens ComFactory dar, es sei denn, die Zugangsbestätigung enthält einen ausdrücklichen Hinweis auf die Annahmeerklärung seitens ComFactory.
 - 2.4. ComFactory kann von dem Vertrag über die Lieferung einer Ware zurücktreten, wenn die Ware aus nicht von ComFactory zu vertretenen Gründen nicht verfügbar ist; der Kunde wird im Falle der Nichtverfügbarkeit der Ware unverzüglich seitens ComFactory informiert und eine ggfls. bereits geleistete Vergütung zurückerstattet.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE LIEFERUNG VON HARDWARE UND/ODER SOFTWARE

Sofern Gegenstand des zwischen dem Kunden und ComFactory geschlossenen Vertrages die Lieferung von Hardware und/oder Software ist, finden die nachfolgenden Bestimmungen Anwendung.

1. Lieferung von Hardware

- 1.1. Vertragsgegenstand ist beim Kauf von Hardware samt dazugehöriger Dokumentation („Hardware“) allein die Lieferung der im Kaufvertrag aufgeführten Geräte, Elemente und Zusatzeinrichtungen mit den dort spezifizierten Eigenschaften und Leistungsmerkmalen.
- 1.2. Sofern in der Hardware Softwareprogramme Dritter fest gespeichert sind, ist diese Software nur für den vertragsgemäßen Betrieb der Hardware bestimmt und nicht als Lieferung von Software durch ComFactory anzusehen.
- 1.3. Ist nach dem zwischen ComFactory und dem Kunden geschlossenen Vertrag neben der Lieferung der Hardware auch die Aufstellung und/oder Installation derselben vereinbart, so ergibt sich der Umfang der seitens ComFactory zu erbringenden Leistungen ausschließlich aus dem schriftlichen Vertrag; ergänzend gelten die nachfolgend unter Ziffer III dieser AGB aufgeführten Bestimmungen.

2. Lieferung von Software

- 2.1. Sofern nicht ausdrücklich anderweitig bestimmt, wird bei der Lieferung von Software seitens ComFactory ausschließlich von Dritten erstellte Software an den Kunden weiterverkauft.
- 2.2. Nach Kenntnis von ComFactory bestehen an der seitens ComFactory veräußerten Software keine Rechte Dritter, die die vertragsgemäße Nutzung durch den Kunden einschränken oder ausschließen.
- 2.3. Sollten Dritte dennoch den Kunden wegen einer Schutzrechtsverletzung durch die Verwendung der seitens

ComFactory zur Verfügung gestellten Software in Anspruch nehmen, hat der Kunde ComFactory davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

- 2.4. Soweit nichts anderes bestimmt ist, wird dem Kunden im Fall der Überlassung von Software das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung der Software eingeräumt. Der Kunde hat sicher zu stellen, dass die Software nur entsprechend der im Software-Lizenzschein vereinbarten Anzahl von Bildschirmarbeitsplätzen genutzt wird. Eine Verpflichtung zur Überlassung des Quellcodes besteht nicht.

3. Beschaffenheit der Ware

- 3.1. Als Beschaffenheit der Ware gelten ausschließlich Angaben in den von ComFactory oder den vom Hersteller ausgegebenen Produkt- und Leistungsbeschreibungen.
- 3.2. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbeaussagen in Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Katalogen oder im Internet stellen keine ComFactory zurechenbare Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

4. Gewährleistung

- 4.1. Erhebliche Mängel der Ware werden von ComFactory innerhalb angemessener Frist behoben (Nacherfüllung). Dies geschieht nach Wahl von ComFactory durch Beseitigung des Mangels (Mangelbeseitigung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache. Bei Vorliegen eines erheblichen Mangels ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten (Rücktritt) oder die Vergütung zu mindern (Minderung). Die Ausübung des Rücktrittsrechtes seitens des Kunden setzt voraus, dass der Kunde zuvor eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt und im Rahmen der Fristsetzung ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass er nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist vom Vertrag zurücktreten wird. Einer solchen qualifizierten Fristsetzung bedarf es jedoch nicht, wenn die Nacherfüllung wegen des betreffenden Mangels fehlschlägt, dem Kunden unzumutbar ist, von ComFactory abgelehnt wird oder wenn dies aus sonstigen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen des Kunden sowie ComFactory gerechtfertigt ist.
- 4.2. Bei Vorliegen eines unerheblichen Mangels ist der Kunde nicht zum Rücktritt berechtigt.

5. Testweise Überlassung

Eine testweise Überlassung der Ware bedarf der ausdrücklichen Vereinbarung, in der auch die diesbezüglich geschuldete Vergütung geregelt ist. Die Vergütung für die testweise Überlassung der Ware wird mangels anderweitiger Regelung auf die des Hauptvertrages, soweit ein solcher zustande kommt, angerechnet.

III. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR BERATUNGS- UND IMPLEMENTIERUNGSLEISTUNGEN

Sofern Gegenstand des zwischen dem Kunden und ComFactory geschlossenen Vertrages die Erbringung von Implementierungs- und Beratungsleistungen ist, finden die nachfolgenden Bestimmungen Anwendung.

1. Beratungsleistungen

Sofern seitens ComFactory nach dem Vertrag mit dem Kunden die Erbringung von Beratungsleistungen geschuldet ist, werden die Beratungsdienstleistungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes erbracht; ein Erfolg ist nicht geschuldet.

2. Abnahme von Implementierungsleistungen

Sofern vertraglich von ComFactory die Erbringung von Implementierungsleistungen geschuldet wird, gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

- 2.1. Die Abnahme der von ComFactory erbrachten Implementierungsleistungen erfolgt nach Fertigstellung der vertraglich vereinbarten Gesamtleistung.
- 2.2. ComFactory weist im vertraglich geschuldeten Umfang durch angemessene Funktionstests die Funktionsfähigkeit der wesentlichen Programmfunktionen oder der Datenverarbeitungsanlage nach.
- 2.3. Sind die Funktionstests erfolgreich durchgeführt worden, ist der Kunde verpflichtet, eine schriftliche Abnahmeerklärung abzugeben. Gegebenenfalls festgestellte Mängel sind in der Abnahmeerklärung festzuhalten.
- 2.4. Die Abnahme darf vom Kunden nicht wegen unerheblicher Mängel verweigert werden. ComFactory ist berechtigt, zur Abgabe einer Abnahmeerklärung durch den Kunden eine angemessene Frist zu setzen, nach deren Ablauf die Implementierungsleistungen als abgenommen gelten.
- 2.5. Wird - entgegen Ziffer 2.3, 2.4 - das Abnahmeverfahren nicht durchgeführt, so gilt die Abnahme vier Wochen nach Aufnahme des operativen Betriebs der Soft- oder Hardware als erklärt, es sei denn, der Kunde hat schriftlich Mängel gerügt.

2.6. Das Recht des Kunden auf Selbstbeseitigung des Mangels und Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendung (§ 637 BGB) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

IV. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die nachfolgenden Bestimmungen finden auf alle Leistungen von ComFactory gem. Ziff. 2 und 3 sowie auf Wartungs- und Supportleistungen Anwendung.

1. Liefertermine

1.1. Lieferfristen und – termine sind nur dann für ComFactory bindend, wenn im Vertrag ein fester Termin schriftlich vereinbart wurde. Lieferfristen beginnen frühestens mit Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch keinesfalls vor Klärung aller zur Ausführung notwendigen Einzelheiten.

1.2. ComFactory ist berechtigt, in zumutbarem Maße Teillieferungen vorzunehmen.

1.3. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen ComFactory, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Annahme der Ware nicht zuzumuten ist, kann er durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten. Ein dem Kunden nach Maßgabe dieser Regelung zustehendes Rücktrittsrecht bezieht sich grundsätzlich nur auf den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages. Ist allerdings nachweislich die erbrachte Teilleistung für den Kunden ohne Interesse, so ist er zum Rücktritt vom gesamten Vertrag berechtigt.

2. Eigentumsvorbehalt

2.1. Die seitens ComFactory gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Begleichung aller gegenüber dem Kunden bestehenden Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit ComFactory Eigentum von ComFactory.

2.2. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten durch ComFactory nach Maßgabe des Support- und Wartungsvertrages durchführen zu lassen.

2.3. Der Kunde ist bis zur vollständigen Begleichung aller zu Gunsten von ComFactory bestehenden Forderungen nicht berechtigt, die Ware an Dritte zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Der Kunde hat ComFactory über jegliche mögliche Gefährdung der Ware, insbesondere über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Ware, unverzüglich zu unterrichten. Ein Besitzwechsel der Ware ist ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.

2.4. ComFactory ist berechtigt, bei Zahlungsverzug vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen.

2.5. Sofern der Kunde die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter veräußert, tritt er bereits jetzt alle Forderungen und Ansprüche, die ihm durch die Weiterveräußerung der Ware gegen Dritte erwachsen, an ComFactory ab. ComFactory nimmt hiermit diese Abtretung an. Der Kunde bleibt bis auf Weiteres zur Einziehung der Forderung ermächtigt; ComFactory behält sich aber vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt oder in Zahlungsverzug gerät. Auf Verlangen von ComFactory hat der Kunde den Namen des Schuldners der abgetretenen Forderung mitzuteilen und diesem die Abtretung anzuzeigen.

3. Rügeverpflichtung

Der Kunde muss etwaige Mängel der Ware unverzüglich schriftlich rügen (§ 377 HGB).

4. Vergütung

4.1. Für die seitens ComFactory erbrachten Leistungen ist vom Kunden die im Vertrag genannte Vergütung zu entrichten. Ergänzend gelten die in der jeweils bei Auftragserteilung durch den Kunden aktuellen Preisliste genannten Vergütungssätze.

4.2. Die zu entrichtende Vergütung versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

4.3. Die Zahlung durch den Kunden hat, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, innerhalb von 10 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne jeden Abzug zu erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde ohne weitere Mahnung in Verzug.

4.4. Der Kunde hat während des Verzuges die Geldschuld in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

4.5. Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung gegenüber ComFactory nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch ComFactory anerkannt wurden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

5. Haftung

5.1. ComFactory haftet im Fall einer Verletzung ihrer Pflichten aus dem zwischen dem Kunden und ComFactory geschlossenen

Vertrag auf Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen für Personenschäden sowie für Schäden im Sinne des Produkthaftungsgesetzes.

5.2. Für sonstige Schäden haftet ComFactory im Fall einer Verletzung ihrer vertraglichen Pflichten, sofern sich nicht aus einer von ComFactory übernommenen Garantie etwas anderes ergibt, ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

5.2.1. ComFactory haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen

- für Schäden, die durch arglistiges Verhalten seitens ComFactory verursacht wurden;
- für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten von ComFactory verursacht wurden.

5.2.2. ComFactory haftet auf Schadensersatz begrenzt auf die Höhe des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens

- für Schäden aus einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertrags- oder Kardinalpflichten (1. Alternative);
- für Schäden, die von einfachen Erfüllungsgehilfen von ComFactory grob fahrlässig oder vorsätzlich ohne Verletzung wesentlicher Vertrags- oder Kardinalpflichten verursacht wurden (2. Alternative).

5.2.3. Im Rahmen von Ziffer 5.2.2. 1. Alternative haftet ComFactory nicht für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und etwaige Ansprüche Dritter.

5.3. Im Fall eines Mitverschuldens des Kunden ist dieses zu berücksichtigen. Insbesondere für die Wiederbeschaffung von Daten haftet ComFactory nur, soweit der Kunde alle erforderlichen und angemessenen Datensicherungsmaßnahmen getroffen und sichergestellt hat, dass die Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

5.4. Im Übrigen ist jegliche Haftung von ComFactory ausgeschlossen.

5.5. Der Kunde ist verpflichtet, etwaige Schäden im Sinne vorstehender Haftungsregelungen unverzüglich gegenüber ComFactory anzuzeigen.

5.6. Schadensersatzansprüche des Kunden verjähren, sofern sie nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von ComFactory beruhen, in drei Jahren beginnend mit der Entstehung des Anspruchs. Dies gilt nicht, wenn es sich bei dem in Rede stehenden Schaden des Kunden um einen Personenschaden handelt.

6. Verjährung

6.1. Sofern nicht ein Fall der Arglist vorliegt, verjährt der Nacherfüllungsanspruch des Kunden wegen

- eines Sachmangels oder
- eines Rechtsmangels, der nicht in einem Herausgabeanspruch eines Dritten aus Eigentum oder aus einem sonstigen dinglichen Recht besteht, innerhalb von zwölf Monaten beginnend mit der Lieferung der Ware bzw. soweit nach Ziff. III Nr. 2 eine Abnahme erforderlich ist mit der Abnahme der Leistung.

6.2. Sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, verjährt der Schadensersatzanspruch des Kunden wegen

- eines Sachmangels oder
- eines Rechtsmangels, der nicht in einem Herausgabeanspruch eines Dritten aus Eigentum oder aus einem sonstigen dinglichen Recht besteht, innerhalb von zwölf Monaten beginnend mit der Lieferung der Ware bzw. soweit nach Ziff. III Nr. 2 eine Abnahme erforderlich ist mit der Abnahme der Leistung. Dies gilt nicht, wenn es sich bei dem in Rede stehenden Schaden des Kunden um einen Personenschaden handelt; Ansprüche wegen Personenschäden verjähren innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist.

6.3. Ansprüche des Kunden, die auf der Verletzung einer nicht in einem Mangel bestehenden Pflicht beruhen, verjähren – sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt – innerhalb von zwei Jahren beginnend mit der Entstehung des Anspruchs. Dies gilt nicht, wenn es sich bei dem in Rede stehenden Schaden des Kunden um einen Personenschaden handelt; Ansprüche wegen Personenschäden verjähren innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist.

7. Schlussbestimmungen

7.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

7.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung mit ComFactory ist Iserlohn.